

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Schulden-Tilgungscassen

[urn:nbn:de:bsz:31-189859](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189859)

Ueberlingen,
Billingen,

Waldkirch,
Waldshut.

Albert Waag, Kreiscaffier.

1 Buchhalter, 1 Gehilfe, 1 Caffediener.

B. Schulden-Tilgungscassen.

1. Amortisationscasse.

Die Amortisationscasse, errichtet laut landesherrlicher Ver-
ordnung vom 31. August 1808 und in ihrer Verfassung und Ver-
waltung durch Gesetz vom 31. December 1831 geregelt, besorgt unter
Leitung des Finanzministeriums und unter Aufsicht des ständischen
Ausschusses sämmtliche auf die Aufnahme, Verzinsung und Tilgung
der allgemeinen Staatsanlehen bezüglichen Geschäfte, nimmt die zur
Sicherung des Staates in baarem Geld gestellten Cautionen, die
Militär-Einstandsgelder, die baaren Mittel des Grundstocks, sowie die
Einnahme-Ueberschüsse der allgemeinen Staatsverwaltung und, unter
gesetzlicher Beschränkung, die Pfarrzehnt-Competenz- und Pfarrzehnt-
Ablösungskapitalien zur Verzinsung in sich auf und bildet nach Art. 1
des Gesetzes vom 3. August 1837 die Hinterlegungscasse für baares
Geld, welches zur öffentlichen Hinterlegung gelangt.

Carl Helm, Director.

Bernhard Eisenmann, Caffier.

Friedrich Lacher, Controleur.

Joh. Friedrich Kalamé, Zahlmeister.

Joh. Stephan Manz, Buchhalter.

Carl Reim, Buchhalter.

2 Buchhalter. 3 Assistenten, 2 Decopisten, 2 Caffediener.

2. Zehntschulden-Tilgungscasse.

Die Zehntschulden-Tilgungscasse, errichtet zufolge Art. 21
des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, hat die Auf-
gabe, den Zehntpflichtigen die zur Entrichtung ihrer Zehntablösungs-
Kapitalien erforderlichen Mittel vorzuschießen und nebst Zinsen nach
und nach wieder zu erheben.

Die Geschäfte dieser Casse werden durch das Personal der Amorti-
sationscasse besorgt.

3. Eisenbahnschulden-Tilgungscasse.

Die Eisenbahnschulden-Tilgungscasse, errichtet laut Gesetz vom 10. September 1842, ist bestimmt, die für den Eisenbahnbau erforderlichen Kapitalien zu beschaffen, sowie die Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der zu diesem Zweck aufgenommenen Anleihen zu besorgen.

Die Verwaltung der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse ist dem Personal der Amortisationscasse übertragen.

C. Domänendirection.

Die Domänendirection, durch landesherrliche Verordnung vom 14. September 1865 als Centralmittelbehörde für die Verwaltung sämtlicher Domänen bestellt, umfasst in ihrem Wirkungskreis die Leitung der gesammten Verwaltung der domänenärarischen Güter und Gebäude, der domänenärarischen Gefälle und Berechtigungen, sowie der auf dem Domänenärar ruhenden Lasten, namentlich der Competenzen und Baulasten zu Gunsten von Kirche und Schule.

Zugleich hat sie die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zu leiten und die gesammte Forst- und Bergpolizei zu handhaben.

Als Centralmittelstelle für die Verwaltung der Domänen steht sie unter dem Ministerium der Finanzen, als Forst- und Bergpolizeibehörde unter dem Ministerium des Innern.

Ihre Wirksamkeit, wie die der untergebenen Forstbehörden bezüglich der Forstpolizei, der Forstgerichtsbarkeit und der Forstberechtigungen ist im Wesentlichen durch das Forstgesetz vom 15. November 1833 und durch die Gesetze vom 6. März 1845 und vom 27. April 1854 vorgezeichnet.

Director:

Zwan v. Böckh.  3.-F.G.L.5.

Räthe:

Georg Schmidt, Geh. Finanzrath.  4.

Theodor M uncke, Geh. Finanzrath.  4.

Wilhelm Caroli, Bergrath.

Emil Seidel, Forstrath.

Emil Frhr. v. Ragenack, Forstrath.  P.R.U.3.